



# Blauzungenkrankheit

-

## Handelsbestimmungen in den Restriktionszonen

Stand 05 / 2019

Rindergesundheitsdienst der  
Tierseuchenkasse Baden-Württemberg  
Talstr. 17  
88326 Aulendorf

Staatliches Tierärztliches  
Untersuchungsamt – Diagnostikzentrum  
Löwenbreitestr. 18/20  
88326 Aulendorf



*MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ*

*STAATLICHES TIERÄRZTLICHES UNTERSUCHUNGSAMT AULENDORF  
- DIAGNOSTIKZENTRUM -*

# Verbringen von Wiederkäuern innerhalb der Restriktionszone

## Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes:

Gilt für alle zu verbringenden Rinder, Schafe, Ziegen sowie Gehegewild – unabhängig vom Impf- oder Untersuchungsstatus im gesamten Sperrgebiet

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Sperrgebiet“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

**Blauzungenkrankheit**

- TIERHALTERERKLÄRUNG -  
als Voraussetzung zum Verbringen von

ZUCHT-/NUTZTIEREN   
SCHLACHTTIEREN

innerhalb des Sperrgebietes

Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass bei den nachfolgend aufgeführten Tieren sowie bei den empfänglichen Tieren im Restbestand am (Datum).....keine klinischen Anzeichen (unten aufgeführt) einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit vorliegen. Die nachfolgend aufgelisteten Tiere werden am gleichen Tag verbracht.

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder 6 i.V.m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rinder	Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Stand: 07.01.2019; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

Schafe (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Ziegen (ggf. Anzahl im Falle von Bestandsohrmarken)

Ohrmarken	Ohrmarken	Ohrmarken

Damwild / Gatterwild

--

Name und Adresse  
Transporteur:.....

Name und Adresse  
Schlachstätte oder  
Bestimmungsbetrieb:.....

Transportdatum:.....

Ort, Datum Unterschrift Tierhalter

**Mögliche klinische Anzeichen der Blauzungenkrankheit sind insbesondere:**

**Rinder:** Beim aktuellen BTV8-Geschehen zeigen sich derzeit nur sehr selten klinische Anzeichen wie Entzündungen der Zitzenhaut und Schleimhäute im Bereich der Augenlider, Maulhöhle und Genitalien; Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kornsäum

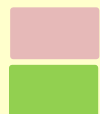
**Schafe:** 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung: erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde; bald nach Anstieg der Körpertemperatur Anschwellung der geröteten Maulschleimhäute; vermehrter Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul; die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen; Verfübung der Zunge ist sehr selten und nur bei hoch-empfindlichen Schafressen zu erwarten; geröteter und schmerzhafter Kornsäum; Lahmheiten; Aborte

**Ziegen:** Oft sind keine oder nur sehr schwache Anzeichen (s. Schafe) sichtbar

Stand: 21.12.2018; Erstellung: RPs, MLR und Task Force TS BW

# Verbringen von Rindern aus der Restriktionszone

1	Rinder ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall		DE**	EU		
2			35 Tage Intervall	oder +	negativer Virusnachweis	DE	EU	
3a	neu ab 18.05.2019: Kälber bis zu 90 Tagen	GI* von Mutterkuh <u>vor Belegung</u> abgeschlossen	Biestmilch erhalten	+	Tierhaltererklärung (Kälber)	DE	<del>EU</del>	
3b		GI* von Mutterkuh 4 Wo. <u>vor Abkalbung</u> abgeschlossen	Biestmilch erhalten	+	Tierhaltererklärung (Kälber)	+	negativer Virusnachweis innerhalb 14 Tagen vor Verbringen	DE
4	Nutz- / Zuchtrinder	ohne Impfung <b>Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!</b>	Repellent-Behandlung	+	negativer Virusnachweis	DE	<del>EU</del>	
			innerhalb 7 Tagen vor Verbringen					
5	Schlachtrinder	ohne Impfung	Tierhaltererklärung (Schlachttiere)		DE	<del>EU</del>		
6	Rinder mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen	+	positiver Ak-Nachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU	
7			positiver Ak-Nachweis 30 Tage vor Verbringen	+	negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU	





\* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

\*\* DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

# Verbringen von Schafen, Ziegen, Gatterwild aus der Restriktionszone

1	Tiere ab 3 Monate	Grundimmunisierung (GI)* abgeschlossen	60 Tage Intervall + Tierhaltererklärung <u>geimpfte</u> Schafe/Ziegen	DE**	EU
2			35 Tage Intervall <b>oder</b> negativer Virusnachweis + Tierhaltererklärung <u>geimpfte</u> Schafe/Ziegen	DE	EU
4	Nutz- / Zuchttiere	ohne Impfung <b>Diese Regelung ist ab 18.05.2019 außer Kraft!</b>	Repellent-Behandlung <b>+</b> negativer Virusnachweis innerhalb 7 Tagen vor Verbringen + Tierhaltererklärung <u>ungeimpfte</u> Schafe/Ziegen	DE	<del>EU</del>
5	Schlacht-tiere	ohne Impfung	<b>Tierhaltererklärung (Schlachttiere)</b>	DE	<del>EU</del>
6	Tiere mit positivem BTV-Titer	Antikörper (Ak) positiv (z. B. BTV-8 geimpft, aber ohne gültigen Impfstatus)	positiver Ak-Nachweis <b>+</b> positiver Ak-Nachweis 60 - 360 Tage vor Verbringen innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU
7			positiver Ak-Nachweis <b>+</b> negativer Virusnachweis 30 Tage vor Verbringen innerhalb 7 Tagen vor Verbringen	DE	EU

 \* Grundimmunisierung: 2-malige Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (s. Impfstoff)

 \*\* DE: nur innerstaatliches Verbringen; EU: auch innergemeinschaftliches Verbringen möglich

# Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

Optionen 1-3:

Impfschutz besitzt nur Gültigkeit, wenn:

- eine korrekte Grundimmunisierung mit zweifacher Impfung im Abstand von 21 bzw. 28 Tagen (je nach Impfstoff) erfolgt ist
- die Impfung gegen den BTV-Serotypen erfolgt ist, für den die Restriktionszone gilt, d. h.
  - im Falle eines BTV-4-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-4
  - im Falle eines BTV-8-Ausbruchs → geimpft gegen BTV-8
  - im Falle eines Doppelausbruchs → geimpft gegen BTV-4 und BTV-8
- die vom Hersteller angegebenen Intervalle zur Auffrischung der jeweiligen Impfung eingehalten worden sind. Eine Überschreitung um maximal drei Monate in den Jahren 2016-2019 wird toleriert, **gilt aber ausschließlich für das innerstaatliche Verbringen!**
  - im Folgejahr rechtzeitig die erforderlichen Nachimpfungen durchführen !





# neu ab 18.05.: Verbringen von Kälbern aus der Restriktionszone

## Option 3 b: Verbringen von Kälbern bis zu einem Alter von 90 Tagen:

Grundimmunisierung der Mutterkühe gegen BTV-8 während Trächtigkeit; Abschluss mind. 4 Wochen vor dem Abkalben

→ Kälber benötigen für das innerstaatliche Verbringen eine

Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Kälber: GI Trächtigkeit“),

die bestätigt, dass

- das Muttertier ordnungsgemäß gegen BTV-8 geimpft worden ist
- das Kalb Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat

sowie eine negative Untersuchung auf BT-Virus mittels PCR innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen (EDTA-Blut)

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit	
Tierhaltererklärung	
zum innerstaatlichen Verbringen von Kälbern in einem Alter von bis zu 90 Tagen	
(Grundimmunisierung der Mutterkuh <u>während Trächtigkeit</u> )	
Betriebsname:	
Registrier-Nr.:	
Name, Vorname: (Tierhalter)	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon / Telefax:	
Ohrmarke Kalb	Ohrmarke Muttertier

Das/die oben aufgeführte(n) Kalb/Kälber stammt/stammen von dem nach den Vorgaben des jeweiligen Impfstoffherstellers mit einem BTV 8-Impfstoff wirksam geimpften Muttertier<sup>1</sup> ab, und jedes Kalb hat unmittelbar nach der Geburt die Biestmilch des eigenen, jeweils oben genannten Muttertieres erhalten.

Das/die jeweilige/n Kalb/Kälber wurde/n bis maximal 14 Tage vor innerstaatlichem Transport mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht. Der negative Untersuchungsbefund ist in der HIT-Datenbank erfasst.

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des Tierhalters \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Ein wirksamer Impfschutz liegt vor, soweit das Muttertier bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. **Die Impfungen sind in der HIT-Datenbank dokumentiert.**



# Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

## Option 4:

### Übergangsregelung für das innerstaatliche Verbringen von ungeimpften Zucht- oder Nutztieren:

- negative Untersuchung auf BT-Virus mittels PCR (EDTA-Blut!)
- Probenahme innerhalb sieben Tagen vor Verbringen
- gleichzeitige Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere
- Repellentbehandlung auf Untersuchungsantrag
- Tierhalter handschriftlich bestätigen
- Schafe / Ziegen: Tierhaltererklärung ungeimpfte Schafe/Ziegen →

**Diese Option ist ab dem 18. Mai 2019 nicht mehr gültig!**

**Tierhaltererklärung**  
Krankheit  
klärung  
impfter Schafen/Ziegen aus gemäßregelten Gebieten

Name, Vorname:  
(Tierhalter)  
Straße:  
PLZ, Ort:  
Telefon / Telefax:

Schafe/Ziegen (Einzel-tier-Ohrmarken oder anderweitige Einzel-tierkennzeichnungen)

Ohrmarken-Nummer	Ohrmarken-Nummer	Ohrmarken-Nummer

Bei den Tieren mit oben genannten Ohrmarken-Nummern wurden am \_\_\_\_\_ Blutproben entnommen, die alle negativ auf das Virus (Serotyp 8) der Blauzungenkrankheit untersucht worden sind. (Untersuchungsbefund liegt bei)

Zum Zeitpunkt der Blutentnahme am \_\_\_\_\_ bis zur Versendung wurden die Tiere mit einem geeigneten Repellent behandelt.

Hinweis: Die Blutentnahme muss innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen erfolgen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Tierhalter \_\_\_\_\_

Stand: 07.02.2019

# Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

## Option 5:

## Innerstaatliches Verbringen von Schlachttieren aus dem Sperrgebiet:

Gilt für Tiere ohne gültigen Impfschutz (ansonsten s. Optionen 1-3)

Die Tiere benötigen zum Verbringen eine Tierhaltererklärung („Tierhaltererklärung Schlachttiere“), mit der der Tierhalter bestätigt, dass die zu verbringenden Tiere am Tag des Transportes frei von Anzeichen der Blauzungen-Krankheit sind.

**Bekämpfung der Blauzungenkrankheit**  
**TIERHALTERERKLÄRUNG**

als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von **SCHLACHTTIEREN** (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete

Tierhalter/in:	
Registriernummer nach § 26 Absatz 2 ViehVerkV:	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon/Telefax:	

Der Unterzeichner (Tierhalter) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sich bei den nachfolgend aufgeführten Tieren am \_\_\_\_\_ keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachtes oder einer Infektion der Blauzungenkrankheit ergaben.

Rinder<sup>1)</sup>     Schafe mit Einzeltier-Ohrmarken<sup>1)</sup>     Ziegen mit Einzeltier-Ohrmarken<sup>1)</sup>

Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer

Schafe mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): \_\_\_\_\_

Ziegen mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): \_\_\_\_\_

Transporteur (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Transportdatum: \_\_\_\_\_

Adresse Schlachtstätte: \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Tierhalter: \_\_\_\_\_

1) Zutreffendes bitte ankreuzen

# Verbringen von Wiederkäuern aus der Restriktionszone

## Optionen 6-7:

### Verbringen von Wiederkäuern mit positivem BTV-Antikörper-Titer

(z. B. BTV-8-geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus)

- **zweimalige positive Untersuchung auf BTV-Antikörper** aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut)

- erster Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen
- zweiter Test: innerhalb 7 Tagen vor Verbringen

oder

- **einmalige positive Untersuchung auf BTV-Antikörper** aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen

+

- **negative Untersuchung auf BTV-8** mittels PCR (**EDTA-Blut!**): innerhalb 7 Tagen vor Verbringen